

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 774/2018
Datum RR-Sitzung: 4. Juli 2018
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Wald; Beiträge an die forstliche Grundbildung 2019 – 2022 (OdA Wald BE/VS) Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2019 – 2022 Objektkredit

1 Gegenstand

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Berufsbildung hat der Verein der Organisation Arbeitswelt Wald Bern / Wallis (OdA Wald BE/VS) per 1. Januar 2014 folgende Aufgaben und Verantwortung für die forstliche Grundbildung in den deutschsprachigen Teilen der Kantone Bern und Wallis übernommen: Verwaltung, Organisation und Koordination der forstlichen Grundbildung für überbetriebliche Kurse (üK), das Qualifikationsverfahren (QV) sowie die Lehraufsicht. Diese übertragenen Aufgaben sind in der Leistungsvereinbarung zwischen dem MBA (Mittelschul- und Berufsbildungsamt) und der OdA Wald BE/VS festgehalten.

Das Amt für Wald hat die OdA Wald BE/VS während der letzten vier Jahre (gem. RRB 225/2015) mit einem maximalen jährlichen Beitrag von CHF 160'000 in Abhängigkeit der Anzahl Lehrverhältnisse Forstwart/in EFZ im deutschsprachigen Teil des Kantons Bern unterstützt. Mit vorliegendem Beschluss sollen die Beiträge für die nächsten vier Jahre bewilligt werden. Infolge der Entwicklung der Lehrverhältnisse und der gegebenen Kostenstruktur der forstlichen Grundbildung mit hohem Fixkostenanteil bei der Organisation und Durchführung der praktischen Inhalte, wird das Beitragssystem seitens KAWA angepasst. Neu beinhaltet das Beitragssystem pro Jahr eine Grundpauschale von CHF 118'000, einen Pauschalbetrag von CHF 200 pro aktives Lehrverhältnis sowie eine Projektfinanzierung für zusätzliche Aufgaben von maximal CHF 15'000. Der jährliche Gesamtbetrag ist auf CHF 145'000 begrenzt. Die Beiträge werden der OdA Wald BE/VS mittels Verfügung eröffnet.

Die OdA Wald BE/VS ist langfristig auf die finanzielle Unterstützung des KAWA angewiesen, um die Leistungsvereinbarung mit dem MBA einhalten zu können. Mit diesem Beschluss werden die zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Leistungen der OdA Wald BE/VS erforderlichen Mittel bewilligt.



2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10) Art. 1 und 67
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11) Art. 33, 44 und 45
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Art. 61
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0) Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, 50, 52 und 54 Abs. 3
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1) Art. 146, 148 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit (Objektkredit) handelt es sich um eine wiederkehrende und neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

a) Grundpauschale pro Jahr	CHF	118'000
b) Pauschale je Lehrverhältnis pro Jahr , bei 60 Lehrverhältnissen (variabel): 60 x 200 CHF	CHF	12'000
c) Projektfinanzierungen pro Jahr (variabel), maximal (auf Antrag OdA Wald BE/VS)	CHF	15'000

massgebende jährliche Kreditsumme (2019 – 2022) CHF 145'000

Der Gesamtbeitrag ist auf CHF 145'000 pro Jahr begrenzt (keine Indexierung).

Grundpauschale und damit Gesamtbetrag reduzieren sich um CHF 28'000, wenn die Anzahl der aktiven Lehrverhältnisse Forstwart/in EFZ im Kanton Bern unter 45 fällt. Fällt sie unter 30 ist eine Neubeurteilung erforderlich.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der genehmigte Verpflichtungskredit (Objektkredit) wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:

Betrag:	2019 – 2022 jährlich CHF 145'000
KLER-Kreis:	14532 – Amt für Wald
Funktionsbereich:	20066 – Stab und Waldabteilungen
Produktgruppe:	03.21.9100 – Wald und Naturgefahren
Kostenträger:	910001500 – Forstliche Bildung
Konto:	363500 – Beiträge an private Unternehmungen

Die Beiträge sind im Voranschlag 2019 und im Finanzplan eingestellt.

6 Begründung

Um die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung im Kanton Bern aufrechterhalten zu können, sind die Branche und der Kanton auf qualifiziertes Forstpersonal angewiesen. Die zukünftige Rekrutierung von Förster/innen, forstlichen Sachbearbeiter/innen und Führungskräften mit entsprechender Weiterbildung (HF, FH) hängt direkt davon ab, ob genügend qualifizierte Forstwerte/Forstwartinnen EFZ ausgebildet werden.

Aufgrund der praktischen üK und der dezentralen Prüfungen im Wald ist die forstliche Grundbildung aufwändig und kostenintensiv. Die Belastung durch die Restkostenfinanzierung (durch OdA Wald BE/VS erhobene Teilnehmerbeiträge) der Forstbetriebe, welche Ausbildungsplätze für Forstwerte/Forstwertinnen EFZ anbieten, ist bereits heute hoch. Die Zahl der Ausbildungsplätze hat sich u.a. wegen des finanziellen Aufwandes laufend reduziert. Noch bestehende Ausbildungsplätze würden in Frage gestellt, wenn sich die Restkostenfinanzierung durch die Betriebe weiter erhöht.

Sowohl zur längerfristigen Sicherstellung der öffentlichen Waldleistungen als auch zur Erhöhung der Arbeitssicherheit besteht ein hohes öffentliches Interesse an der forstlichen Grundbildung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

